

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Verwaltungsausschuss	04.07.2017	Vorberatung	N
2. Kreistag	06.07.2017	Entscheidung	Ö

**Joachim Simon / 20.06.2017**

---

**gez. Dezernent / Datum**

**Aktualisierung der Hauptsatzung - §§ 3,4,6 und 7**

**I. Beschlussentwurf:**

Die in Anlage 2 dargestellte Änderungssatzung wird beschlossen.

**II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

**1. Allgemeines**

In der Hauptsatzung ist die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Kreistag, den beschließenden Ausschüssen sowie der Verwaltung (Landrat) geregelt. Die letzte Änderung bzw. Fortschreibung der Hauptsatzung erfolgte am 25. Juli 2014.

**2. Vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung**

Über die folgenden Zuständigkeitsänderungen ist zu beraten:

- Sinn und Zweck der bestehenden Regelungen der Hauptsatzung zu Personalentscheidungen ist es, dass die Kreisgremien bestimmte Personalentscheidungen für die kommunalen Stellen des TOP-Managements (Verwaltungsvorstand) und der oberen Führungsebene (Amtsleitungen und Betriebsleitungen) zusammen mit der Verwaltung fällen. Um dieses Ziel noch treffender zu erreichen, soll klargestellt werden, daß ein „politisches Verfahren“ in den Kreisgremien nicht auch bei Funktionen unterhalb dieser Managementebenen stattfindet. Gleichzeitig soll geregelt werden, dass bei Amtsleitungen und Betriebsleitungen zukünftig immer der ganze Kreistag und nicht teilweise der Verwaltungsausschuss entscheidet.

- Alle Regelungen zum Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Kultur entfallen ersatzlos.

Die derzeitige geltende Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigelegt. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Landrats sind in §§ 6 und 7 der Hauptsatzung geregelt. Darüber hinaus bestehen in § 4 der Hauptsatzung Regelungen, die den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Kultur betreffen. Der die Änderungen betreffende Teil ist farblich hervorgehoben.

### **3. Formale Umsetzung der Änderungen**

Zur Änderung der Hauptsatzung muss eine sog. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen werden. Diese Satzung muss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistags beschlossen werden. Der Kreistag hat 72 Mitglieder. Daher müssen mindestens 37 Mitglieder der Satzung zustimmen.

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist als Anlage 2 beigelegt.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Änderung der Hauptsatzung führt zu **keinen** finanziellen Auswirkungen.

gez. Sybille Schuh/22.06.2017

Amtsleiterin / Datum

Anlagen:

Anlage 1 zu 0097-2017 derzeitige Hauptsatzung

Anlage 2 zu 0097-2017 Änderungssatzung zur Hauptsatzung